

### Höchstpreise für Blech- und Gußwaren.

Die sonntägige „Wiener Zeitung“ bringt eine Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech- und Gußwaren. Die bisher in Geltung befindlichen Höchstpreise für emailliertes Stahlblech- und Gußeisengeschirr erfahren eine Abänderung, während für verzinn-tes und geschliffenes Eisengeschirr (Stahlblechgeschirr) und für Waschkessel folgende Kilogrammpreise festgesetzt werden: A. Verzinn-tes Eisengeschirr (Stahlblechgeschirr) im Großverkauf ab Fabrik Kronen 4.10, im Kleinverkauf an das Publikum Kronen 5.30. B. Eisen-geschirr (Stahlblechgeschirr), außen roh, innen geschliffen, im Großverkauf ab Fabrik Kronen 2.50, im Kleinverkauf an das Publikum Kronen 3.20. C. Waschkessel, auch Obst-einfiedekessel, Futterkessel, Feldkessel u. dgl., emailliert oder verzinkt, im Großverkauf ab Fabrik Kronen 2.65, im Kleinverkauf an das Publikum Kronen 3.55. In den festgesetzten Höchstpreisen sind die Kosten der handels-üblichen Verpackung inbegriffen. Von der Spannung, die sich zwischen den für den Großverkauf ab Fabrik und für den Kleinverkauf vorstehend festgesetzten Höchstpreisen er-gibt, gebührt dem Großisten, das ist dem Wiederver-käufer, der die Ware unmittelbar bei der Fabrik kauft, ein Drittel.